

Taxiordnung für die Stadt Cottbus/Chósebusz

Auf der Grundlage der §§ 47 und 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694) hat die Stadtverordnetenversammlung Cottbus/Chósebusz in ihrer Sitzung am 28.04.2021 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Taxiordnung gilt für die Beförderung von Personen innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebusz mit in der Stadt Cottbus/Chósebusz zugelassenen Taxen.
2. Das Pflichtfahrgebiet, in dem Beförderungspflicht besteht, umfasst das Territorium der Stadt Cottbus/Chósebusz.
3. Die Rechte und Pflichten der Taxiunternehmer nach dem PBefG, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr und der zum Taxenverkehr erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

§ 2 Betriebspflicht

1. Die Unternehmer des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen sind im Rahmen ihrer Betriebspflicht nach § 21 PBefG in Verbindung mit § 47 Abs. 3 PBefG zum Bereithalten jeder ihrer Taxen an mindestens 180 Tagen im Kalenderjahr für die Dauer einer Schicht von wenigstens 6 Stunden verpflichtet.
2. Kann die Taxe nicht entsprechend Absatz 1 bereitgehalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme hiervon eine Betriebspflichtentbindung gemäß § 21 Abs. 4 PBefG für die Einstellung des Betriebes im Ganzen oder für einen Teil des Betriebes bei der Genehmigungsbehörde zu beantragen. Betriebspflichtentbindungen können für höchstens 2x3 Monate jährlich erfolgen.

§ 3 Bereithalten von Taxen

1. Taxen dürfen nur auf den gemäß § 41 der Straßenverkehrs-Ordnung mit Zeichen 229 gekennzeichneten Taxistandplätzen bereitgehalten werden.
2. Die Einrichtung von zeitweiligen Standplätzen, z.B. zu besonderen Anlässen, ist bei der Stadtverwaltung Cottbus/Chósebusz, Fachbereich Ordnung und Sicherheit, zu beantragen bzw. wird veröffentlicht.

§ 4 Ordnung auf Taxistandplätzen

1. Auf einem Taxistandplatz dürfen nur dienstbereite Taxen stehen. Die Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Taxistandplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe auszufüllen.
2. Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einer anderen als der an ersten Stelle auf dem Taxistandplatz stehenden Taxe befördert zu werden, muss dieser Taxe sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden.

3. Die Taxifahrer haben sich auf den Taxistandplätzen so zu verhalten, dass Anwohner nicht gestört werden. Das gilt besonders für ruhestörenden Lärm durch Türenklappen, laufende Motoren, laute Gespräche, Autoradios und Funkgeräte.
4. Die Halteplätze sind freizumachen, wenn das zur Straßenreinigung erforderlich ist bzw. wenn Straßenreparaturmaßnahmen durchgeführt werden müssen.

§ 5 Fahrbetrieb

1. Die Beförderung eines Fahrgastes zum Fahrziel hat unverzüglich und auf dem kürzesten Weg zu erfolgen, es sei denn, mit dem Fahrgast wurde ein verkehrs- oder preisgünstigerer Weg vereinbart.
2. Taxiunternehmen haben die Möglichkeit, im Pflichtfahrgebiet mit Kunden Sondervereinbarungen abzuschließen. Sondervereinbarungen bedürfen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde. Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich werden nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 51 (4) PBefG in einem Anhörungsverfahren entschieden.
3. Der Fahrzeugführer hat den Wünschen des Fahrgastes im Rahmen des ihm zumutbaren Folge zu leisten, soweit eine ordnungsgemäße und sichere Personenbeförderung sowie die Sicherheit des Fahrzeugführers nicht gefährdet werden.
4. Die Erfüllung mehrerer Beförderungsaufträge zur selben Zeit oder die Erledigung anderer Angelegenheiten während der Fahrgastbeförderung ist dem Fahrzeugführer nur mit Zustimmung des Fahrgastes gestattet. Die Annahme von weiteren Fahraufträgen über Funk ist möglich.
5. Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Fahrbetriebes und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden.
6. Das Ansprechen von Fahrgästen durch den Fahrzeugführer mit dem Ziel, einen Fahrauftrag zu erhalten, ist nicht gestattet.
7. Nach Erreichen des Fahrzieles ist dem Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis anzubieten.

Die Quittung muss folgende Angaben enthalten:

- Beförderungspreis
- Fahrstrecke
- amtl. Kennzeichen
- Unternehmensstempel
- Unterschrift

8. Die Bereitstellung und der Einsatz der Taxen ist in einem verbindlichen Dienstplan zu regeln. Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist dieser vorzulegen. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der Zeit für Wartungs- und Pflegearbeiten aufzustellen.

§ 6 Taxifunkbetrieb

1. Das Abhören von Funksprüchen anderer Taxiunternehmen und die damit in Zusammenhang stehende Ausführung von Aufträgen wird untersagt.
2. Funkgeräte sind während der Bereitstellung und während der Fahrgastbeförderung leise einzustellen. Sie sind nur für solche Gespräche zu benutzen, die mit der Annahme und Durchführung von Fahraufträgen in Verbindung stehen.

3. Rundfunkgeräte dürfen während der Fahrgastbeförderung nur mit Zustimmung der Fahrgäste betrieben werden.
4. Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7 Taxitarif

Der Taxitarif setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke, dem Wartegeld sowie gesonderten Zuschlägen zusammen. Im Einzelnen gilt der in der Anlage aufgeführte Tarif.

§ 8 Sonderbestimmungen

1. Der Fahrzeugführer hat eine Übersicht über die Taxitarifstruktur in der jeweils gültigen Fassung sowie einen Stadtplan (nicht älter als 2 Jahre) mitzuführen. Dem Fahrgast ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

Der Taxifahrer hat außerdem folgende Dokumente mitzuführen:

- Auszug aus der Genehmigungsurkunde
- Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung

2. Die jeweils gültigen Taxitarife sind im Fahrzeug für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.
3. Genehmigte Ersatzverkehre (Linientaxiverkehr) bedürfen keiner Betriebspflichtentbindung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Taxiordnung werden auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG als Ordnungswidrigkeit nach Maßgabe des § 61 Abs. 2 PBefG geahndet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Cottbus /Chósebus in Kraft, gleichzeitig tritt die Taxiordnung vom 26.02.2015 außer Kraft.

Cottbus/Chósebus, 28.04.2021

gez.
Holger Kelch
Oberbürgermeister
der Stadt Cottbus//Chósebus

